Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Gauting
Postfach 1240
82117 Gauting

- per E-Mail post.finanzen@gauting.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
		ROB-12.2-1551.12.2_STA-2-12-30	13.12.2022

Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG;
Haushaltsmitteleinplanung für das Vorhaben BKZ zum Umbau eines ehem. Bürogebäudes zur Kita Alimonia Kids

Anlagen
☒ Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-K)
☒ Zusätzliche Nebenbestimmungen der Regierung von Oberbayern (ZuNBest-ROB)
☒ Vordruck Finanzierungsplan g. R.
☐ Maßnahmen-Vereinbarung
☒ Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die Entscheidung über die Bewilligung von Zuweisungen für das Vorhaben ist erst möglich, wenn der Regierung von Oberbayern dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei einer Förderung werden der Zuweisungsbemessung nicht die gesamten Vorhabensausgaben, sondern nur die zuweisungsfähigen Ausgaben zugrunde gelegt. Die werden nach Nr. 5.2 FA-ZR, den allgemeinen zuweisungsrechtlichen Weisungen des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und den von der Regierung von Oberbayern in ständiger Verwaltungsübung angewandten Regeln ermittelt. Ob die der eingereichten Kostenschätzung zu entnehmenden zuweisungsfähigen Ausgaben erreicht werden oder die nach den vorgelegten Unterlagen vorgesehenen Bauabsichten voll verwirklicht werden, kann erst nach Fertigstellung des Vorhabens festgestellt werden. Aus diesen Gründen und auch weil die Erfüllung aller Zuweisungsvoraussetzungen erst dem Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises und der Rechnungsprüfung entnommen werden kann, wird eine endgültige Entscheidung erst in einem Zuweisungs-Schlussbescheid getroffen werden.

Bei einer Förderung werden bis zur Erteilung des Zuweisungs-Schlussbescheides vorläufige Zuweisungsteilbeträge aufgrund des Zuweisungsantrages und der Anträge auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten als Abschlagsbeträge - deren Höhe sich nach den dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln richten wird - bewilligt werden.

Bei einer Zuweisungsbewilligung für das Vorhaben wird die Regierung von Oberbayern vorläufig angenommene zuweisungsfähige Ausgaben als

☐ Kostenpauschale (KP)

☐ durch den Kostenhöchstwert begrenzte zuwendungsfähige tatsächliche Ausgaben (KHW)

☒ zuwendungsfähige tatsächliche Ausgaben (ZTA)

in Höhe von

349.002 €	☒ ZTA
€	☐
€	☐
Summe: **349.002,00 €**	

zugrunde legen.

Davon ausgehend wird eine Projektförderung von **47,28 %** mit einer Begrenzung auf den Höchstbetrag einer - in Jahresraten aufzuteilenden - Gesamtzuweisung von

165.000 €
€
€
Summe: **165.000 €**

in die Überlegungen zur Haushaltsmittelverteilung der kommenden Jahre einbezogen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass dies keine Zusicherung nach Art. 38 BayVwVfG auf den Erlass eines Förderbescheides darstellt. Ebenso wenig wird damit für den Fall, dass ein Zuweisungsbescheid erteilt wird, die Förderhöhe verbindlich zugesichert. Deren Festsetzung erfolgt erst in dem dann ergehenden Zuweisungs-Schlussbescheid. Diese Mitteilung soll es nur erleichtern, einen Finanzierungsplan für die Maßnahme mit zwar angenommenen, aber nicht jeder Wahrscheinlichkeit entbehrenden Einnahmen aufzustellen. Sie enthält keine Regelung im Sinne des Art. 35 BayVwVfG.

Damit die in einen unter Umständen später ergehenden Bewilligungsbescheid aufzunehmenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden können, bitten wir, bereits jetzt die

- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Zusätzlichen Nebenstimmungen zum Bewilligungsbescheid der Regierung von Oberbayern (ZuNBest-ROB)
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

zu beachten, die dieser Mitteilung als Anlage beigefügt sind.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass das Vorhaben nicht gefördert wird, wenn es vor Bekanntgabe des ersten Zuweisungsbescheides (Bewilligung der ersten Abschlagsrate) oder vor Bekanntgabe einer schriftlichen Ausnahmezustimmung zum sogenannten vorzeitigen Baubeginn - bei Straßenbauten vor Bekanntgabe der beabsichtigten Auflagen oder vor einer Mitteilung, dass solche nicht zu erwarten sind - **begonnen wird. Als Vorhabensbeginn wird dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gewertet.**

Wann die erste Zuweisungsrate bewilligt werden kann, steht noch nicht fest. Bei den nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ist mit einem langen Zeitraum bis zur Bewilligung einer solchen ersten Abschlagsrate zu rechnen.

☒ Wir bitten, uns einen Finanzierungsplan zuzusenden, dem die Annahme einer Zuweisungsgewährung in der unverbindlich mitgeteilten möglichen Höhe zugrunde gelegt ist. Dafür ist der beiliegende Vordruck zu verwenden.

☒ Wir bitten um die Abgabe einer Erklärung über die Vorfinanzierbarkeit auf beiliegendem Vordruck.

☐ Wir bitten die besondere Dringlichkeit eines sogenannten vorzeitigen Baubeginns zu begründen.

☒ Wir bitten um Rücksendung einer unterschriebenen Ausfertigung der Maßnahmen-Vereinbarung.

Den Zuweisungsantrag können wir ebenso wie einen Antrag auf Zustimmung zum sogenannten vorzeitigen Baubeginn erst nach Vorlage der angeforderten Unterlagen weiterbearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Knüpfer